



BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Axtbachtal III“, 7. Änderung der Gemeinde Beelen

Der Rat der Gemeinde Beelen hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Axtbachtal III“ der Gemeinde Beelen mit der Begründung gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung als Satzung wie folgt beschlossen:

1. „Der Rat beschließt, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a BauGB i. V. m. § 3 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a BauGB i. V. m. § 4 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Axtbachtal III“ wie in der Anlage 1 angeführt, zu werten.

Der Rat hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt. Es wird auf die Einzelbeschlüsse (Anlage 1) verwiesen.

2. Der Rat beschließt den Bebauungsplan „Axtbachtal III“, 7. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und dem Text (Anlage 2) als Satzung gemäß § 10 BauGB und stimmt der Begründung (Anlage 3) mit begleitenden Gutachten (Anlage 4) zu. Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Axtbachtal III“, 7. Änderung ist gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.“

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Axtbachtal III“ der Gemeinde Beelen ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich und durch eine schwarze Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht.

Mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Axtbachtal III“ verfolgt die Gemeinde das Ziel, eine innerörtliche Grünfläche einer Wohnnutzung zuzuführen. Vor dem Hintergrund des konkreten Antrags wird im Sinne der Innenentwicklung und Nachverdichtung im Siedlungsgefüge Planungsrecht zum Bau eines Einfamilienhauses geschaffen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Beelen vom 25.03.2021 über die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Axtbachtal III“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Axtbachtal III“, 7. Änderung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Die Planzeichnung liegt mit der Begründung zum Bebauungsplan „Axtbachtal III“, 7. Änderung beim Fachbereich Bauen und Wohnen der Gemeinde Beelen, Zimmer 28, Warendorfer Straße 9, 48361 Beelen, während der Dienstzeiten

**montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Aus Infektionsschutzgründen ist die Einsichtnahme in die Unterlagen zurzeit nur nach telefonischer Vereinbarung möglich (Tel.: 02586/887-28).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen auch im Internet unter www.beelen.de → Wirtschaft & Bauen → Gemeindeplanung in Beelen oder unter <https://www.o-sp.de/beelen/> jederzeit eingesehen werden können.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

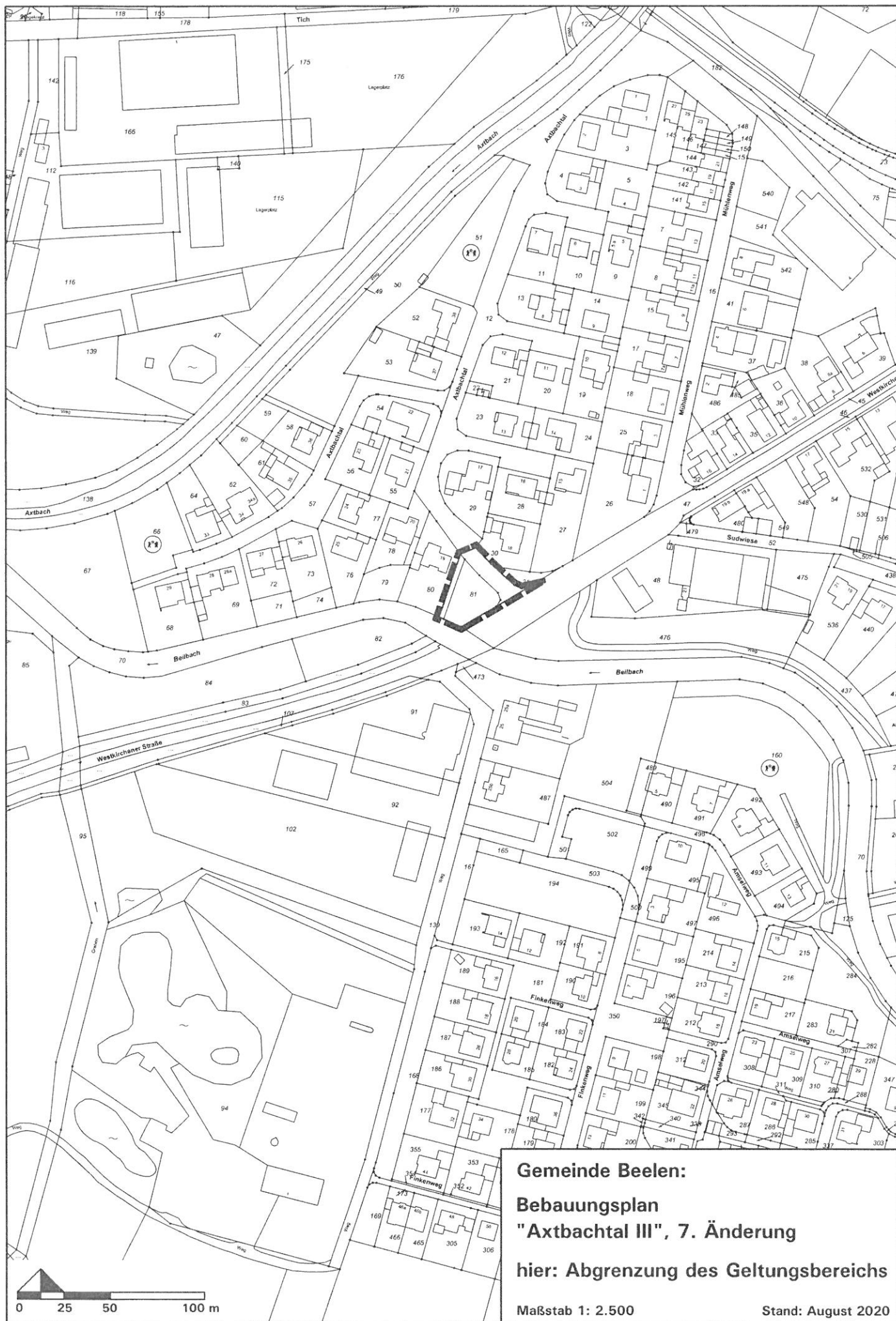
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- a) der Bebauungsplan „Axtbachtal III“, 7. Änderung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Beelen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beelen, den 28.05.2021


Rolf Mestekemper
Bürgermeister

ausgehängt am: 31.05.2021

abgenommen am: 09.06.2021





Hinweis auf eine Bekanntmachung der Gemeinde Beelen

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Axtbachtal III“ der Gemeinde Beelen hängt im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Warendorfer Straße 9, 48361 Beelen vom 01.06.2021 bis einschließlich 08.06.2021 aus. Mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Axtbachtal III“ verfolgt die Gemeinde das Ziel, eine innerörtliche Grünfläche einer Wohnnutzung zuzuführen. Vor dem Hintergrund des konkreten Antrags wird im Sinne der Innenentwicklung und Nachverdichtung im Siedlungsgefüge Planungsrecht zum Bau eines Einfamilienhauses geschaffen.

Beelen, den 28.05.2021



Rolf Mestekemper
Bürgermeister

ausgehängt am: 31.05.2021

abgenommen am: 09.06.2021